

Kleine Anfrage

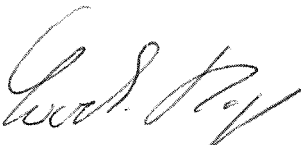
der MdL Dr. Eva-Maria Stange
Fraktion der SPD

Thema **Rechtliche Grundlagen der Weiterentwicklung der Mittelschule zur Oberschule**

Ab Schuljahr 2013/14 soll nach Beschluss zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014) die Mittelschule zur Oberschule weiterentwickelt werden.

Frage an die Staatsregierung:

1. In welchem rechtlichen Kontext wird der Begriff „Oberschule“ eingeführt (Schulgesetz, Verwaltungsvorschrift, Name der Schule etc.)?
2. Wird das Schulgesetz im §4 (1) 1. c) Mittelschule geändert und der neuen Begrifflichkeit „Oberschule“ angepasst und wenn nein, welche Konsequenzen hat das für amtliche Dokumente (z.B. Zeugnisse, KMK), in denen auf die Schulart Mittelschule verwiesen wird?
3. Was bedeutet die Aussage, dass die Oberschule „verpflichtend“ ab 2013/14 einzuführen ist konkret an Veränderungen für die Mittelschulen?
4. Welche Kosten entstehen den Schulträgern und wofür mit der Einführung der Oberschule und Umbenennung der Mittelschule?
5. Welche rechtlichen Grundlagen werden sich ab Schuljahr 2013/14 mit der Einführung bzw. Weiterentwicklung oder Umbenennung der Mittelschule zur Oberschule ändern?



Dr. Eva-Maria Stange, MdL

Dresden, den 3. Januar 2013

Eingegangen am: 03. JAN. 2013

Ausgegeben am: 05. FEB. 2013

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.50-50/10946/3

Dresden, 31.01.2013

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva-Maria Stange,
Fraktion der SPD
Drs.-Nr.: 5/10946
Thema: Rechtliche Grundlagen der Weiterentwicklung der Mittelschule
zur Oberschule**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Ab Schuljahr 2013/14 soll nach Beschluss zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014) die Mittelschule zur Oberschule weiterentwickelt werden.**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: In welchem rechtlichen Kontext wird der Begriff „Oberschule“ eingeführt (Schulgesetz, Verwaltungsvorschrift, Name der Schule etc.)?

Der Entwurf für die Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen (SOMIA) sieht vor, dass § 2 Abs. 4 SOMIA folgenden Wortlaut erhält: „Schulen der Schulart Mittelschule gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SchulG führen die Bezeichnung Oberschule“.

Frage 2: Wird das Schulgesetz im §4 (1) 1. c) Mittelschule geändert und der neuen Begrifflichkeit „Oberschule“ angepasst und wenn nein, welche Konsequenzen hat das für amtliche Dokumente (z.B. Zeugnisse, KMK), in denen auf die Schulart Mittelschule verwiesen wird?

Eine Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der Bezeichnung „Oberschule“ ist derzeit nicht geplant. Da die Schulart Mittelschule erhalten bleibt, wird eine Änderung von amtlichen Dokumenten nur dann erforderlich, wenn auf die geänderte Bezeichnung der Schule verwiesen wird.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

Frage 3: Was bedeutet die Aussage, dass die Oberschule „verpflichtend“ ab 2013/14 einzuführen ist konkret an Veränderungen für die Mittelschulen?

Die Mittelschule wird zur Oberschule weiterentwickelt. Dafür werden in den Jahren 2013 und 2014 zusätzlich je 55 Lehrerstellen und je eine Million Euro zur Verfügung gestellt. Oberschule verbindet die Kernelemente der Mittelschule mit verstärkten Angeboten zur Unterstützung des Übergangs an das Gymnasium nach Klassenstufe 6 und des zweiten Weges zum Abitur. Oberschule ist Mittelschule plus folgende Angebote:

- Einführung von Leistungsgruppen in den Klassenstufen 5 und 6,
- flächendeckendes Angebot der zweiten Fremdsprache ab Klassenstufe 6,
- Intensivierung der Berufs- und Studienorientierung/individuellen Förderung.

Frage 4: Welche Kosten entstehen den Schulträgern und wofür mit der Einführung der Oberschule und Umbenennung der Mittelschule?

Durch die Umbenennung der einzelnen Schulen könnten den Schulträgern insbesondere Folgekosten in den nachstehenden Bereichen entstehen:

- Austausch von Tür- und Namensschildern,
- Anschaffung neuer Büromaterialien (u. a. neue Stempel),
- Anpassung von Software, Homepage, Adressverzeichnis usw.

Eine Quantifizierung der Kosten ist nicht möglich.

Frage 5: Welche rechtlichen Grundlagen werden sich ab Schuljahr 2013/14 mit der Einführung bzw. Weiterentwicklung oder Umbenennung der Mittelschule zur Oberschule ändern?

Neben der Änderung der SOMIA wird auch eine Änderung der Verwaltungsvorschrift Stundentafeln erfolgen, um die Grundlagen für das im Rahmen der Weiterentwicklung der Mittelschule erfolgende Angebot von Leistungsgruppen für besonders leistungsbereite Schüler in den Klassenstufen 5 und 6 und das Angebot des Faches zweite Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth